

BVGer C-4723/2010 vom 8. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4723_2010

FR: TAF C-4723/2010 du 8 mars 2013

IT: TAF C-4723/2010 del 8 marzo 2013

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 26. Mai 2010 wird aufgehoben.

E. 2

Der Beschwerdeführer wird per 1. Januar 2010 in die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgenommen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen, hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.